§ 40 Bildung und Verfahren

[1]Der Landtag kann sonstige Kommissionen, die aus Mitgliedern des Landtags bestehen, bilden. [2]Ihr Auftrag ist konkret festzulegen. [3]Die Beendigung der Tätigkeit einer Kommission wird durch Beschluss des Landtags festgestellt. [4]Die Kommissionen können durch Beschluss des Landtags oder durch eigenen Beschluss für die Dauer ihres Bestehens den Vorschriften der Geheimhaltung unterworfen werden.